

M = 1:1000

Textliche Festsetzungen

Festgesetzt wird die abweichende Bauweise. Dabei sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig.

Höhe der Gebäude Als maximale Wandhöhen sind die Höchstwerte gemäß Planeintrag einzuhalten. Als unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Wandhöhe dient der höchste Schnittpunkt der Wand mit dem Gehweg bzw. der Straße. Den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. die Oberkante der Attikka als oberer Abschluss der

Dachform Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 45 °. In Bereichen, die nicht vom öffentlichen Raum eingesehen werden können, sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig. Diese sind zu begrünen

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete MI 1 und MI 2 ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze bis zu einem Wert von 0,95 zulässig.

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Vordächer überschritten

Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Maßnahmen auf privatem Grund / privater Grünfläche

Pflanzung Laubbaum (ohne Standortbindung)

1.2 Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen

Pflanzung eines heimischen Laubbaumhochstammes ohne Standortvorgabe bzw. in privaten Grünflächen gemäß Darstellung (Mindestqualität H 3xv StU 18-20 cm). Das Lichtraumprofil von mind. 4,50 m im öffentlichen Straßenraum ist einzuhalten bzw. zu entwickeln.

Feld-Ahorn

Spitz-Ahorn

**Echte Quitte** 

Weiße Maulbeere

Vogel-Kirsche

Kultur-Birne

Wild-Birne

Elsbeere

Hainbuche

Wild-Apfel

Die privaten Grünflächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern naturnah zu gestalten (siehe Pflanzliste).

Pflanzenliste

Unter folgenden Gehölzarten besteht u.a. Auswahl

Bäume: Acer campestre

Acer platanoides Carpinus betulus Cydonia oblonga Malus sylvestris Morus alba Prunus avium Pyrus communis Pyrus pyraster Sorbus aucuparia Gewöhnliche Vogelbeere Sorbus torminalis

Sträucher: Cornus sanguinea Corylus avellana Cotinus coggygria Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Rosa canina

Rosa glauca

Sambucus nigra

Syringa vulgaris

Viburnum opulus

Blutroter Hartriegel Haselnuss Gewöhnlicher Perückenstrauch Zweigriffliger Weißdorn Eingriffliger Weißdorn Europäisches Pfaffenhütchen Gewöhnlicher Liguster Rote Heckenkirsche Hundsrose Rotblättrige Rose Schwarzer Holunder Gewöhnlicher Flieder Gewöhnlicher Schneeball

Liste mit einheimischen und standortgerechten Arten erweiterbar. Sofern Bezugsmöglichkeiten gegeben sind und keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanfor-derungen vorliegen sind gebietseigene (autochthone) Sorten, Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 des Bundesamts für Naturschutz, zu verwenden

Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

2.1.1 Baufeldbeschränkung Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken. Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

2.1.2 Vermeidungsmaßnahme Vögel

Entfernen der vorhandenen Vegetation ist nur zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit der Vögel zulässig, jedoch zeitnah zum Baubeginn

Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten

2.1.3 Baufeldräumung

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abriss von vorhandenen Gebäuden muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Bruten von Gebäudebrütern (Vögel und Fledermäuse) im Plangebiet vorhanden sind.

2.1.4 Bauliche Vermeidungsmaßnahme Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig. Gebäudegestaltung: Die Verwendung spiegelnder Materialien an der Außenfassade und auf Dächern ist unzulässig. Im Außenbereich sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden und eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden.

Kompensatorische Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von Lebensstätten und Quartieren

Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet: Anpflanzung standortgerechter und heimischer Gehölze in den öffentlichen bzw. privaten Grünflächen gem. Grünordnung.

2.2.2 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide: Es gilt ein ganzjähriger Verzicht auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden im gesamten Plangebiet. Ausnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Das Schalltechnische Gutachten wird Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Fassade von Aufenthaltsräumen an der Johanniterstraße muss ein resultierendes Schalldämmmaß von mindestens R'w,res = 35 dB(A)

Die Zufahrt zum Parkplatz im Innenhof ist im Nachtzeitraum für gewerbliche Nutzer durch technische Maßnahmen zu beschränken

Zeichnerische Hinweise

Bestehende Flurstücksgrenzen

Flurstücksnumme

Bestehende Haupt- bzw. Nebengebäude

Geplante Stellplätze

**Textliche Hinweise** 

Die Baugestaltungsverordnung der Stadt Bad Windsheim in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten, soweit in diesem Bebauungsplan keine davon abweichenden Festsetzungen gemacht

Der gesamte Geltungsbereich (A.7.1) befindet sich innerhalb des Strukturensemles Altstadt Bad Windsheim und ist zudem als Bodendenkmal kartiert. Gemäß Art 7 BayDSchG bedürfen jegliche Veränderungen der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Sollten bei den Erschließungs- und Bauarbeiten im Baugebiet archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. auftreten, sind die Zufallsfunde an ihrer Fundstelle zu belassen und unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, zu melden (Art.8 Abs.1 DSchG). Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort bis zum Ablauf

einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art.8 Abs.2 DSchG).

Bei der Errichtung von Baumscheiben sind die "FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen" Teil 1 und Teil 2 zu beachten

Die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen auf den Parkplatzflächen wird empfohlen.

Soweit sich bei Abriss oder Umbaumaßnahmen Hinweise auf eine Besiedelung von gebäudebrütenden Vögeln und Fledermäusen ergeben oder bei Arbeiten Tiere entdeckt werden, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Verfahrensvermerke

- 1. Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung vom 02.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Johanniterstraße" beschlossen. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- 2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
- 3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 "Johanniterstraße" in der Fassung vom 09.02.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2017 bis 25.08.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.02.2017 wurde mit der Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2017 bis 25.08.2017 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadtrat Bad Windsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2017 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.09.2017 als Satzung beschlossen.

Bad Windsheim, den 38.09.17

Bernhard Kisch, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 29.09.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bernhard Kisch, Erster Bürgermeister

Bad Windsheim

Kreis: Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

## Bebauungsplan Nr. 75 mit integriertem Grünordnungsplan

"Johanniterstraße"

gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren





Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931-79 44-0 | Fax 0931-79 44-30 | Web www.r-auktor.de | Mail info@r-auktor.de

Bearbeitung: Hennlich Roppel Prüfung: BaWi 16-0001

09.02.2017 Datum: nachrichtlich ergänzt am: 28.09.2017